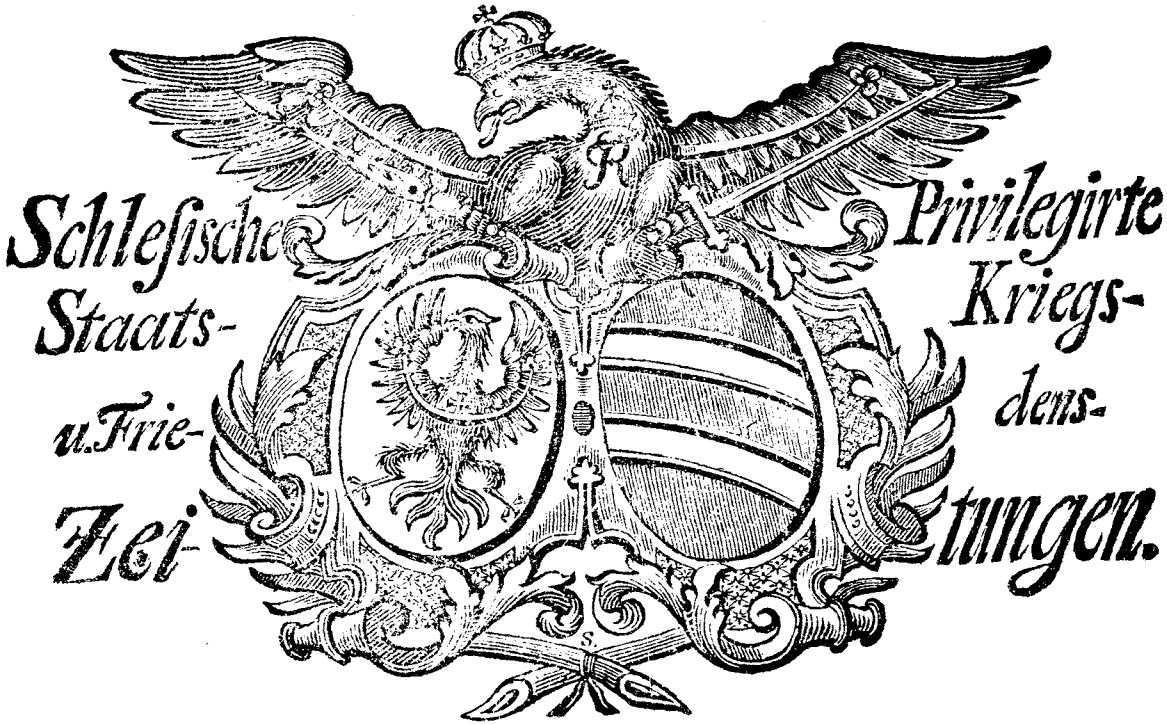

Anno 1764. Mondtags den 15. October. No. 122.

Breslau, den 12 Oct.

Se. Majestät der König, haben den Obersten und Commandeur des Infanterieregiments von Ziethen, Herrn v. Falckenhayn, eine im Dohmstift zu Minden vacante Präbende cum beneficio resignandi allergnädigst conferiret.

Warschau, den 27 Sept.

Die Universalien zu den dem Krönungsreichstage vorhergehenden Landtägen, sind noch vom Fürst Primas ausgegangen. Sie sind folgenden Lauts, und sind sie zwar nach Preussen in lateinischer Sprache, aber ohne ichts sonst eine andere Veränderung, welche die besondere Einrichtung der Provinz daselbst nöthig machet, ergangen.

Vladislav Alexander Pomian von Lubna Lubienski, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden, Erzbischof zu Gnesen, Legatus natus, der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen Primas und oberster Fürst.

Thue hiemit kund und gebe allen und jeden, denen solches zu wissen von nöthen, insonderheit denen Erlauchten und Hochwürdigsten, Erlauchten und Hochmögenden, Hochmögenden geistlichen und weltlichen Standes Herren Reichssenatoren, hohen Reichs- und andern Landschafts- und Schloßgerichts-Beamten,

auch allen und jeden Landeseinwohnern vom Ritterstande, sowohl in dem Königreich als Großherzogthum Litthauen, meinen respective Herren Collegen und Brüdern nebst Entbietung meiner willigen Dienste, wie auch den Städten in beyden Ländern hierdurch zu vernehmen, daß nachdem die Erlauchten Stände und beyder Nationen gesammte Ritterschaft, theils durch abgeordnete Landboten, theils in eigener Person aus den Wojwodschaften, Landschaften und Districten, auf gegenwärtigem Wahlreichstage, welcher auf dem neulichen Convocationsreichstage durch die Generalconföderation auf den 27. Monatstag August angesetzet worden, auch nunmehro auf dem Wahlfelde zwischen Wola und Warschau gehalten wird, zu der feyerlichsten Handlung der Wahl eines künftigen Königs und Herrn sich eingefunden und daselbst nicht allein die Erhaltung öffentlicher Sicherheit und guten Ordnung, als die eigentliche Absicht dieses Reichstages bestellet, sondern auch alles dasjenige was bereits auf dem Convocationsreichstage durch die Generalconföderation zu Abstellung der Gebrechen in der Regierung, zu Wiederherstellung der algemeinen Wohlfahrt und besserer Einrichtung im ganzen Lande löblich ist verordnet worden, bestätiget, und außer daß sie die Wahlverträgs des künftigen Königes mit der Republik verfasset, noch andre Berathschlagungen u. Beredungen mehr, wodurch die Sicherheit, Freyheiten und Rechte der ganzen Republik Polen und der damit zu ewigen Zeiten vereinigten Länder verwahret und ergänzet werden können, vor die Hand genommen, endlich zu dem Wahlgeschäfte ihres Königes und Herrn aus ihrem Mittel nach Vorschrift gedachter Generalconföderation geschritten sind: wie alle sodann die unerforschliche Schickung der allwaltenden Hand Gottes und dessen unermeßliche Barmhertzigkeit kennen gelernet, welche das Vaterland, da es schon wegen innerlicher Uneinigkeit zu seinem Untergange sich geneiget, noch nicht fallen, und selbiges um den Frieden, in welchem es Zeither gestanden und geblühet, nicht bringen läßt. Es haben nemlich die treflichen Landeseinwohner in ihren Meynungen und Absichten sich dergestalt geeiniget, daß auch die in übereinstimmender Eintracht versamleten Stände, das süsse Andenken ihrer löblichen Vorfahren in ihren Hertzen wieder haben lebendig werden lassen, und so wie diese nicht aus fremden Ländern, sondern aus ihrem Mittel Könige, welche weiter nichts als die Gleichheit des Polnischen Adels vor sich halten, in der geheiligten Catholischen Religion gebohren, und so wie andre unter dem Gehorsam gegen die Gesetze erzogen waren, auf den Thron erhoben, und diesem Königreich dadurch Ehre und Ansehen bey den benachbarten Völkern zuwege gebracht haben, also auch sie nunmehro in vollkommener Einigkeit den Erlauchten und Hochmögenden Hrn. Stanislaum von Ciolek Poniatowski des Großherzogthums Litthauen Erztruchsess zum Könige in Polen und Großherzog von Litthauen auch aller zu der Republik gehörigen Länder unter sich ausersehen, einen Herrn, welcher durch den unsterblichen Nachruhm seines Vaters, den die Welt nach dem Absterben des Allerdurchlauchtigsten Königes Augusts III. in dieser Republik zu regieren für würdig erkannt hat, durch eine Mutter von Jagellonischem Geblüt, durch Vorfahren von unvergleichlichen Tugenden und welche die höchsten Stufen in dem Durchlauchtigsten Senat dieser Republik geneuret haben, durch die Vortreflichkeit einer Familie welche mit den angesehensten Häusern des Vaterlandes in Verbindung und Verwandschaft stehet, durch Ausbund besonderer Tugenden, welche mit scharfsinniger Klugheit eines Regenten verknüpfet sind, endlich durch die Empfehlungen beyderseits Charter und mit unsrer andner Höfe, mit welchen Derselben Herren Großbothschafter bey uns angelanget sind, einen Herrn als welcher durch dieses alles gleichsam wie mit Gottes Finger

uns ist angewiesen, auch diesem zufolge von uns allen durch eine freye Wahl zu dem Königl. Thron berufen, von mir aber so wohl, als Erzbischof zu Gnesen und Reichs-Primas zum Lobe Gottes und der ganzen Nation zu desto größern Ehre als König in Polen und Großherzog von Litthauen unter dem Namen Stanislaus Augustus ernennet, und durch die beyden Erlauchten und Hochmögenden Litthauischen Herren den Groß- und Hofmarschall, wegen Abwesen derer von der Kron, öffentlich ausgerufen worden. Wenn nun aber die Krönung dieses unsers Allerdurchlauchtigsten Königes und Herrn, welchen ich solchergestalt ernennet und die gedachten Erlauchten und Hochmögenden Herren Marschälle proclamiret haben, von den Erlauchten Ständen beyder Nationen auf den 25 November angesetzet, und zugleich nicht allein nach Maßgebung der Constitution des neuerlichen Convocationsreichstages und derselben hieher gehörigen Articels, daß dieses in Warschau in der dortigen Haupt Collegialkirche zu St. Johann dem Täufer geschehen soll, wiederholentlich beilebet, sondern auch verordnet worden, daß solches in der feyerl. Ordnung, welche in dem Ceremoniel der Röm. Catholischen Kirchen vorgeschrieben wird, und welche bey Sr. Königl. Majestät Allerdurchl. Vorfahren beobachtet worden, geschehen, darauf ferner der Krönungsreichstag den 3 Dec. seinen Anfang nehmen und nach Verlauf von 2 Wochen wiederum sein Ende haben, die vorläufigen Particulairlandtage aber in dem Königreiche und in Litthauen wie auch der Provinz Preußen Generallandtag den 29 Oct. gehalten werden sollen: So thue ich solches alles kraft meines Vorzuges und daher rührenden Obliegenheit durch gegenwärtiges mein Universal hiemit öffentlich kund, und gebe, damit nicht etwas von den öffentlichen Angelegenheiten, inzwischen ehe die Reichsordnungen des Wahlreichstages im Druck erschienen versäumet werde, von derselben vornehmsten Puncten den wesentlichen Inhalt jedermänniglich zu vernehmen: empfehle auch allen Herren Regenten und übrigen Beamten der Schloßgerichte solches mein Universal zur weitern Bekantmachung, auf daß sich niemand mit der Unwissenheit des obigen entschuldigen kan, und unterschreibe dasselbe eigenhändig unter beygedrucktem meinem Insiegel. Gegeben Warschau den 10 Sept. im Jahr Christi 1764.

(L.S.) Vladislav Lubienski,
Erzbischof zu Gnesen und Reichs-Primas.

Regenspurg, den 27 Sept.

Vermöge des allhier bekannt gewordenen Extractus Reichshofrathsprotocolli, sind die Beschwerden der Prälaten und Landstände des Herzogthums Würtemberg contra des regierenden Hrn. Herzogs Hochfürstl. Durchl. am 28 August daselbst vorgekommener und am 6ten hujus fortgesetzet, auch zugleich von dem Herzoglich-würtembergischen Anwaldt eine Anzeige und Bitte übergeben, und hierauf die Relation und das Conclusum absolviret, sofort an des Hrn. Herzogs Hochfürstl. Durchl. folgendergestalt rescribiret worden: daß Ihre Kays. Maj. mißliebigst ersehen, wie sich der Hr. Herzog mit seiner Landschaft seit einigen Jahren in verschiedenen Irrungen und Strittigkeiten befinden, wegen welcher die Stände das Kayserl. oberrichtliche Amt anzuflehen sich gemüßiget gesehen. Nachdeme nun Ihre Kays. Maj. den Hrn. Herzogen über alle und jede angebrachte Beschwerden mit seinem Bericht zu vernehmen vor nöthig erachteten, jedoch aus der übergebenen Anzeige wahrgenommen hätten, wie derselbe sich zu Ausschreibung eines allgemeinen Landtags bereits entschlossen haben; Als hätten dero Hrn. Herzogs Durchl. diesen Ihrem Anerbiethen zufolge, den allgemeinen Landtag, nach der hergebrachten Ordnung alsbalden auszuschreiben, sich auf demselben, jedoch ohne Nachtheil des zu erstattenden Berichts, über sämtliche Beschwerden mit Prälaten und Landschaft zu vernehmen, auch solche allenfalls in Güte beyzu-

legen; Nichtminder den Consulenten Moser, woferne sich sämtliche von denen Landständen angezeigte Umstände angebrachter maßen verhalten sollen, seiner 5 jährigen gefänglichen Haften gegen hinlängliche Caution de judicio sisti, ohnverzüglich zu entlassen; dabey übrigens denen Landständen den an Ihre Kayserl. Maj. genommenen Recurs auf keine Art und Weise vel directe vel per indirectum entgelten zu lassen, oder dieselbe an weiterer Ausführung ihrer Beschwerden zu behindern noch solche zu erschweren; und gleichwie sich Ihre Kayserl. Maj. zu dem Hrn. Herzog versehen, daß Er bis zu Einlangung des abgeforderten Berichts und erhaltenden weitern Kayserl. Verordnungen sich der Abforderung und executirischen Eintreibung aller ohnwöhnlichen die Kräfte des Landes übersteigenden Anlagen enthalten werde; Also gewärtigen auch Allerhöchstdieselbe die Berichtserstattung in termino duorum mensium um so gewisser, als ansonsten sich Ihre Kayserl. Maj. wieder vermüßiget sehen, in dieser dringenden und summaire zu entscheidenden Sache, ohne längeres zu warten auf die Petita derer Stände, nach denen Reichssatzungen, Recessen und Landesverfassung, die fernere rechtliche Verfügungen ergeben zu lassen.

Montags des Nachts sind des Prinzen Friedrich von Würtemberg Durchl. nebst Dero Frau Gemahlin königl. Hoheit über Hof nach Potsdam abgereiset, indem Sie eine erhaltene Estaffette, am 1 Oct. daselbst eintreffen sollen.

Ein anders den 30 Sept.

Der in die 12 Wochen lang von hier abwesend gewesene, und als Königl. Großbritannischer Commissarius an dem Hochfürstl. Würtembergischen Hof gestandene Charbraunschweigische Comitialgesandte, Freyherr von Gemmingen, ist Donnerstags von dannen allhier zurück gelanget.

Dem Vernehmen nach haben des Hrn. Herzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. auf das an Ihro ergangene Kayserl. Rescript sowol, als nach Dero eigenen Anerbieten einen allgemeinen Landtag an Dero Prälaten und Landstände auf dem 25ten künftigen Monats October nicht allein ausgeschrieben, sondern auch bereits den Consulenten Moser seines Arrests befreyet. Es soll auch überhoupt alles auf einen guten Grund incaminirt seyn, daß man an einer glücklichen und vergnügten Beendigung der Sachen nicht zweifeln kan.

Hrn. Michaels von Montagne Versuche nebst des Verfassers Leben, nach der neuesten Ausgabe des Hrn. Pet. Coste ins Deutsche übersetzt, 3 Theile, gr. 8vo Leipz. 1753 und 54 4 Rthl.

Sammlung von merkwürdigen Lebensbeschreibungen grösten Theils aus der britannischen Biographie übersetzt, und unter Aufsicht und mit einer Vorrede D. Siegmund Jac. Baumgartens herausgegeben, 7 Theile, gr 8vo Leipzig, 1754 und 62. 10 Rthlr. 15 sgr.

Gedanken am Morgen, 8vo Leipzig und Züllichau, 1764. 3 sgr.

Die Daniel Pietschens und Compagnie Buchhandlung in Breßlau, macht folgendes bekannt, daß nachstehende Bücher, welche nicht in jedermanns Händen sind, um den halben Preiß zu verlassen:

1) Heneli, Nicolai, ab Aennenfeld, Sac. Cæs. Majest. Consiliarii Icti & Syndici olim Wratislaviensis Silesiographia Renovata necessariis Observationis & Indice Actu &c. 1 Rthlr. 20 sgr. 2) Kayserl. und Königl. Privilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum des Landes Schlesien, dem gemeinen Besten zusammen getragen, verlegts Christian Brachvogels sel. Erben, 4to 6 Theile. 2 Rthl. 20 sgr.

Da diese beyden Bücher noch einmal so viel kosten, so ist obige Handlung gesonnen, solche a dato 3 Monate, um den beygesetzten civilen Preiß zu verlassen; Liebhaber können sich dieserhalb an alle Buchhandlungen, in Deutschland melden.

Nach-

Nachtrag ad No. 122.

Anno 1764. Mondtags, den 15 October.

EDICT wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen und Güter des platten Landes in Schlesien und der Souverainen Grafschaft Glatz.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Maggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog in Schlesien rc. rc. Ob Wir zwar nach glücklich hergestelltem Frieden, Unser größestes Augenmerk darauf richten, Unser Souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, wiederum in florisanten Zustande zu setzen, und mit mehreren Unterthanen und Einwohnern zu versehen, die wüsten Stellen zu retabliren und dadurch eines theils, wann mehrere Unterthanen bey publiquen Vorfallenheiten mit zu den allgemeinen Lasten concurriren, denen übrigen dadurch eine Erleichterung verschaft, und selbige bey ihrem Wohlstande conserviret, andern theils aber auch den Grundherrschaften durch das Retablissement der Wüstungen und deren Besetzung mit mehreren Unterthanen Gelegenheit verschaft wird, ihre Wirthschaften besser zu bestreiten, und die Güter auf einen soliden Fuß zu verbessern; Wir auch dem Lande bald nach hergestelltem Frieden, eine sechs monatliche Steuer-Bonification zum Retablissement angedeyen lassen, nicht minder demselben eine Quantität Pferde geschenket, mit Brodt- und Saatgetreyde demselben aus Unsern Magazins, theils Schenkungs, theils Vorschußweise assistiret, in Hofnung, daß die Grundherrschaften, dadurch desto mehr animiret werden würden, die wüsten Stellen, wiederum mit tüchtigen Wirthen zu besetzen, und die verfallenen oder eingegangenen Gebäude wieder herzustellen, Wir auch Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern ernstlich aufgegeben, mit Nachdruck darauf zu halten; So haben Wir doch mit vielem Mißfallen vernommen, daß die Grundherrschaften sich Unsern heilsamen Absichten wenig oder gar nicht accommodiret, vielmehr von den Gelegenheiten des Krieges und dem Ruin der wüste gewordenen Bauergüter, nach wie vor zu profitiren, und solche ihres größeren Gewinnstes wegen, zur herrschaftlichen Cultur zu ziehen gesucht. Gleichwie aber solches ganz und gar wider Unsere allerhöchste Intention ist, vielmehr dadurch der Zweck wegen Peuplirung des Landes und Retablissements der Wüstungen, gestissentlich von den Grundherrschaften vereitelt wird; So ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß vorerst alle wüste Bauer, Gärtner- und andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, welche seit Anno 1723. bis daher wüste geworden, schlechterdings und zwar von dato dieser Unserer allerhöchst declarirten Willensmeynung, binnen einem Jahr wieder retabliret, und nach ihrer Qualität, respective die Bauergüter, mit Bauern, und zwar mit denenselben und so viel Realitäten, als vorhin dabey gewesen, die Gärtnerstellen, mit Gärtnern, und die Stellen der kleinen Leute, mit Häuslern und kleinen Leuten wieder besetzt, und die Gebäude von den Grundherrschaften retabliret werden sollen, ohne sich daran zu binden: Ob seit Anno 1723 auf den wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerker oder Schaafställe, Wirthschafts- und andere Gebäude etabliret worden oder nicht, maßen Wir Uns Selbst allergnädigst entschlossen, so gar von Unsern Domanialvorwerkern viele an Unterthanen auszutheilen, und solche darauf zu etabliren, um den Grundherrschaften ein Beispiel zur Nachfolge zu geben, mithin dieselben um so weniger dagegen Difficultäten zu machen, sich beygehen lassen können, wann sie auch ihr wahres Bestes unter Unserer allergnädigsten Intention zu erkennen, opiniatrete genug haben mögten. Und gleichwie Wir

Unsere Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern bereits von Unserer allergnädigsten Willensmeynung hierunter instruiren lassen, dieselben auch die Landräthe öfters und noch kürzlich unter dem 8. und 22 Junii c. umständlich instruiret, welchergestalt sie sich des Retablissements der Wüstungen angelegen seyn lassen, und solche auf Kosten der Dominiorum, bey derselben Renitenz selbst retabliren, und mit tüchtigen Wirthen besetzen sollen; So hat es dabey sein unabänderliches Bewenden, und verordnen Wir hierdurch nur annoch, daß nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre, ein jedes Dominium für jede währender Zeit nicht retablirte und mit tüchtigen Wirthen besetzte Bauerstelle 1000 Rthlr. und für jede Gärtner- und Häuslerstelle 300 Rthlr Strafe erlegen, und dem ohngeachtet in continenti zum Retablissement und deren Besetzung mit tüchtigen Wirthen nach Qualität der Wüstung angehalten werden solle. Wir befehlen demnach insbesondere Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, diese Unsere allerhöchste Willensmeynung, sofort zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch sich selbst darnach in genauer Execution Unserer Verordnung zu halten, nicht minder die Landräthe, welche Uns hauptsächlich dafür responsable bleiben sollen, und Grundherrschaften zur exacten Beobachtung anzuhalten, und das Officium Fisci darauf zur Invigilanz zu verweisen, Unsere Oberamtsregierungen aber haben sich bey vorkommenden Differenzien gleichfals darnach zu achten, und die Mediatregierungen darauf zu verweisen. Signatum Potsdam, den 5 Julii 1764.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorff.

Es sind bereits in diesem Jahre, sowohl im Amte Wartenberg und Strehlen, als auch neuerlich wiederum im Amte Oppeln einige Vorwerker an Unterthanen und Colonisten, so sich darauf anbauen, erblich ausgethan worden: Um nun dergleichen nützliche Etablissements in Schlesien zu vermehren, und da viele Leute dazu Lust bezeigen, nicht aber allemal convenable Gelegenheit finden; So hat die Königl. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer zu deren Besten resolvirt, ihnen Königl. Amts-Vorwerker zu überlassen, und damit so viel möglich ein jeder in seiner Nachbarschaft ankommen könne, sollen in allen Aemtern einige Vorwerker auf vorbemeldete Art überlassen werden, und zwar: im Amte Brieg, die Vorwerker Liednitz und Linden; im Amte Carlsmarck, die Vorwerk. Cölln, Roschwitz und Rogelwitz; im Amte Creutzburg, die Vorwerk. Bürtulschütz, Ludwigsdorf und Wittendorf; im Amte Ohlau, die Vorwerk. Deutschstein, Rohland, Steindorf und Zellinz; im Amte Rothschloß, die Vorwerk. Gregersdorf und Tiefensee. Es können diejenigen, welche Lust haben gedachte Vorwerker zu übernehmen, sich solche vorher ansehen, und sich im Amte nach denen Umständen jedes Vorwerks und des sämtlichen Inventorii, welches die Königl. rc. Cammer ihnen zum leichtern Etablissement gratis überlassen will, erkundigen, und sodann in denen dazu angesetzten Terminen, als: im Amte Rothschloß den 3ten, Ohlau den 29ten, Brieg den 27. Carlsmark den 25ten und Creutzburg den 23ten Octobr. c. a. sich mit einem Attest, daß sie den Bau vornehmen und sich mit dem dazu erforderlichen helfen können, im Amte melden, ihre Erklärung an den deshalb als zugegen seyenden Departementsrath der Königl. rc. Cammer, von sich geben, und gewiß gewärtigen, daß, wann sie den Anschlag erfüllen, sie nicht allein auf künftigen Trinitatis in Besitz der Vorwerker kommen, sondern auch zum ersten Bau noch freyes Holz erhalten sollen. Sign. Breslau den 27 Aug. 1764.

(L.S.) Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breßlau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe im Kornischen Hause, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.